

Satzung

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „BogenSportVerein Haßloch-Neustadt“ (kurz: BSV Haßloch-Neustadt). Er hat seinen Sitz in Haßloch/Pfalz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „BogenSportVerein Haßloch-Neustadt e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Bogenschießsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Bogenschießgeländes und die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Satzungszweck zu fördern. Dabei ist die Gemeinnützigkeit zu berücksichtigen.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstands ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet endgültig. Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr besitzen Stimmrecht. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es können Umlagen und sonstige Leistungen gefordert werden. Art, Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinn des § 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, daß bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,- DM, die Zustimmung des Vorstands eingeholt werden muß.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart und
- f) bis zu 5 Beisitzern.

Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können zu Beisitzern gewählt werden. Vorstandsmitglieder a) bis e) müssen volljährig sein.

Grundstücksangelegenheiten und langfristig bindende Verträge sollen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Vorlage der Jahresplanung,
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Sanktionen und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet mit relativer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit relativer Mehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung -auch des Vereinszwecks- und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu unterzeichnen ist.

§13 Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Satzung, Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele, Vereinsschädigendem, unsportlichem und unfairem Verhalten, Störung des Vereinsfriedens, Verstößen gegen die Sportordnung und Verletzung von Mitgliederpflichten, können Sanktionen verhängt werden. Als Maßregeln sind Verwarnungen, Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten, zeitweiser Ausschluß von Vereinsaktivitäten, Ausschluß aus dem Verein und Betretungsverbot der Anlagen des Vereins möglich. Über die Art der Maßregelung entscheidet der Vorstand.

§14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Haßloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Institution, die den Bogensport fördert.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderung

Änderung des Vereinsnamens

Der Name des Vereins BSV Haßloch, wurde in der Jahreshauptversammlung am 19. Jan. 2002 durch einstimmigen Beschluß der anwesenden Mitglieder in

„BogenSportVerein Haßloch-Neustadt e.V.“

geändert.

Der Antrag auf Änderung des Vereinsnamens wurde durch die Vorstandschaft gestellt und beruht auf dem Wunsch der Stadt Neustadt / Weinstr., die dem Verein das Übungsgelände zur Verfügung stellt.

Für die ordentliche Durchführung der Änderung:

.....

Norbert Hirschinger

1. Vorsitzender des BSV Haßloch-Neustadt